



Markt Schneeberg

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 06.02.2013
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:50 Uhr
Ort:	Rathaus Schneeberg

---

### **Anwesenheitsliste**

#### **Vorsitzende/r**

Kuhn, Erich - 1. Bgm.

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Blatz, Helga  
Dolzer, Ralf  
Dumbacher, Otmar  
Kuhn, Dietmar  
Lausberger, Kurt  
Loster, Marita  
Ort, Hubert  
Pfeiffer, Bernhard  
Speth, Margarete  
Wöber, Ralf

ab lfd. Nr. 804

#### **Schriftführer/in**

Schmitt, Gabi

#### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Haas, Thomas - 3. Bgm.  
Repp, Kurt - 2. Bgm.

aus gesundheitlichen Gründen  
aus beruflichen Gründen

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 800 Bauplan von Ina und Ulf Schwartz, Roscheklinge 12, 63936 Schneeberg - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 1790/42 und eine Teilfläche von Fl.Nr. 1790/43
- 801 Ernennung von 2. Bürgermeister Kurt Repp zum Eheschließungsstandesbeamten des Marktes Schneeberg im Standesamtsbezirk "Amorbach/Bayerischer Odenwald"
- 802 Ernennung von 3. Bürgermeister Thomas Haas zum Eheschließungsstandesbeamten des Marktes Schneeberg im Standesamtsbezirk "Amorbach/Bayerischer Odenwald"
- 803 Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung (FGS)
- 804 Erlass einer neuen Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)
- 805 Erweiterung des Bebauungsplanes "Sommerberg" - Aufstellungsbeschluss
- 806 Schöffenwahl 2013
- 807 Wahl der Schöffen für die Jugendgerichte 2013
- 808 Informationen - Anregungen - Anfragen
- 808.1 Vermessung der historischen Wiesenwässerung in Schneeberg
- 808.2 Optimierung der Schulbusfahrten
- 808.3 Bürgerfragestunde

1. Bürgermeister Erich Kuhn eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 18.01.2013 werden nicht erhoben. Sie ist damit genehmigt (§ 24 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung).

Bürgermeister Kuhn begrüßt zu Beginn der Sitzung den Vorsitzenden des Freizeitclubs „Fuß-Pils“, Walter Wunderlich, der heute eine Spende in Höhe von 550 Euro aus dem „Kerbbacken“ vom 28.10.2012 an den Bürgermeister für den Jugendraum übergibt.

Bürgermeister Kuhn bedankt sich bei dem „FK Fuß-Pils“ für die jährliche Spende, ob für politische oder soziale Zwecke.

Zu Beginn der Sitzung gedenken die Mitglieder des Marktgemeinderates des am 04.02.2013 verstorbenen Alfons Kaufmann aus Zittenfelden, der 20 Jahre Waldarbeiter der Gemeinde Schneeberg, 12 Jahre Ortssprecher von Zittenfelden und seit 1966 Feldgeschworener war.

## Öffentliche Sitzung

**TOP 800 Bauplan von Ina und Ulf Schwartz, Roscheklinge 12, 63936 Schneeberg - Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 1790/42 und eine Teilfläche von Fl.Nr. 1790/43**

### **Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 28.11.2012, lfd.Nr. 0768)*

Die Eheleute Ina und Ulf Schwartz, wohnhaft in 63936 Schneeberg, Roscheklinge 12, beabsichtigen auf ihrem Grundstück in Schneeberg, Roscheklinge 2, Fl.Nr. 1790/42 der Gemarkung Schneeberg, den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Roscheklinge“. Die Eheleute haben einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt und beantragen folgende Befreiung (gemäß Art. 31 Abs. 2 BauGB):

- Überschreitung der Baugrenze
- Satteldach mit 28° Dachneigung
- Zuwegung über ausgewiesene Grünflächen

Der Bauantrag wurde bereits in der Sitzung am 28.11.2012 behandelt. In der Zwischenzeit hat die Familie Schwartz einen Teil des Gemeindegrundstückes Fl.Nr. 1790/43 gekauft, um dadurch eine relativ ebene Zufahrtsmöglichkeit zur Garage zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurden die Baupläne neu erstellt und dem Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung in veränderter Form vorgelegt.

Folgende Begründungen wurden für die Abweichungen vom Planer ausgeführt:

„Das Haus mit Nebengebäude soll mit einem Mindestgrenzabstand von 3,0 Meter von der westlichen Grenze her errichtet werden, um auf der Ostseite des Hauses zum Ess- und Wohnzimmer hin einen großzügigen Freibereich zu erhalten. Aus optischen Gründen und der Nichtnotwendigkeit eines Dachgeschosses wird eine Dachneigung von 28° gewünscht. Die Familie Schwartz hat einen Teil des Gemeindegrundstückes 1790/43 dazugekauft, um eine relativ ebene Zufahrtsmöglichkeit zur Garage zu ermöglichen. Das Bauvorhaben ist mit seinen Abweichungen städtebaulich vertretbar. Die nachbarrechtlichen Belange bleiben unberührt. Außer-

dem ist in dem Baugebiet eine große Dächervielfalt geboten, worin sich das Dach gut einpassen lässt, ohne störend zu wirken.“

Der Bauantrag ist zur Genehmigung an das Landratsamt Miltenberg weiterzuleiten. Die Baupläne sind von den Angrenzern unterzeichnet. Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird mit 2 Stellplätzen erfüllt.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom vorgelegten Bauantrag, Einwendungen werden nicht erhoben. Die Unterlagen sind zur Genehmigung an das Landratsamt Miltenberg weiterzuleiten. Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rosescheklinge“ stimmt der Marktgemeinderat zu.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 801 Ernennung von 2. Bürgermeister Kurt Repp zum Eheschließungsstandesbeamten des Marktes Schneeberg im Standesamtsbezirk "Amorbach/Bayerischer Odenwald"</b>
--

**Sachverhalt:**

Zum 01.01.2013 wurde die neue Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (AVPStG) erlassen. Nach § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen zum „Vollstandesbeamten“ nicht erfüllen. Dies bedeutet, dass für eine Gemeinde auch mehrere ihrer Bürgermeister mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellt werden können. Dieser Aufgabenbereich beinhaltet künftig sowohl Eheschließungen als auch die Begründung von Lebenspartnerschaften.

Seitens des Marktes Schneeberg ist beabsichtigt, den 2. Bürgermeister Kurt Repp und den 3. Bürgermeister Thomas Haas zu weiteren Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen.

**Beschluss:**

**2. Bürgermeister Kurt Repp wird zum weiteren Eheschließungsstandesbeamten des Marktes Schneeberg bestellt.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 802 Ernennung von 3. Bürgermeister Thomas Haas zum Eheschließungsstandesbeamten des Marktes Schneeberg im Standesamtsbezirk "Amorbach/Bayerischer Odenwald"</b>
--

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 06.02.2013, lfd.Nr. 0801)*

**Beschluss:**

**3. Bürgermeister Thomas Haas wird zum weiteren Eheschließungsstandesbeamten des Marktes Schneeberg bestellt.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0**

**Sachverhalt:**

(zuletzt Sitzung am 18.01.2013, lfd.Nr. 0790)

Die Gemeindeverwaltung hat die am 28.11.2012 beschlossenen Gebühren für Grabnutzung- und Leichenhausbenutzung in die Abgabensatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen eingearbeitet. Die Bestattungsgebühren für Urnengräber und Urnengrabfächer (Urnestelen) werden neu festgelegt.

Daraus ergibt sich nachstehender Satzungsentwurf:

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)**  
des Marktes Schneeberg  
vom 06. Februar 2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende

**Abgabensatzung**

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr
  - b) eine Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
  - c) Bestattungsgebühren
  - d) sonstige Gebühren

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**

**Entstehung, Fälligkeit und Sicherung der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.  
Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im voraus zu entrichten. Über die entstehenden Gebühren ergeht ein Bescheid der Gemeinde.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann bei Beantragung oder Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern. Hierfür kommt insbesondere die Abtretung von Ansprüchen aus Lebens- und Sterbeversicherungen in Betracht.
- (4) Bei nicht ausreichender Sicherung gebührenpflichtiger Leistungen kann die Bestattung in einfacher und würdiger Form durchgeführt werden.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 

a) eine Einzelgrabstätte	16,00 €
b) eine Doppelgrabstätte	32,00 €
c) eine Dreifach-Grabstätte	36,00 €
d) eine Vierfach-Grabstätte	40,00 €
e) eine Urnengrabstätte	16,00 €
f) ein Urnengrabfach (Urnenstele)	50,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird eine der Grabstätte entsprechende Jahresgebühr in gleicher Höhe erhoben. Das gleiche gilt bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.  
Die Ruhefrist für Grabstätten beträgt im Falle von Abs. 1 Buchst. a) bis d) 25 Jahre, im Falle von Abs. 1 Buchst. e) und f) 15 Jahre.

#### **§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für

- |   |          |
|---|----------|
| a) die Aussegnung bei Urnenbestattungen                 | 120,00 € |
| b) die Aufbewahrung und Aussegnung bei Sargbestattungen | 200,00 € |

#### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für das Bereitstellen des Sarges bzw. der Urne zur Aussegnung, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte und für die Mitwirkung bei der Trauerfeier (Begräbnisordner) für
 

a) ein Erdgrab	320,00 €
b) Zuschlag für Tieferlegung	55,00 €
c) ein Urnengrab	170,00 €
d) Urnengrabfächer (Urnenstelen)	140,00 €

- (2) Sonstige mit der Bestattung verbundene Arbeiten (z.B. Abräumen der Grabstätte, Entfernen der Grabeinfassung, Einsäen der Freiflächen, Beseitigung der Fassung und Fundamente, Abfahren des Erdaushubs) werden nach Bedarf und Zeitaufwand berechnet. Die Stundenvergütung hierfür beträgt 30,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Stellung von Sargträgern durch die Gemeinde beträgt 40,00 € pro Person.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

Für Dienstleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührensatzung werden insbesondere Art, Zeit und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

### **Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Friedhofsgebührensatzung (FGS). Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung über die Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0**

<b>TOP 804 Erlass einer neuen Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)</b>
--

### **Sachverhalt:**

Die Friedhofssatzung regelt die Allgemeinen Vorschriften, Ordnungsvorschriften, Grabstätten und Grabmale, Bestattungsvorschriften und die Schlussbestimmungen. Hierfür wurde eine Muttersatzung des Bayerischen Gemeindetages, die besonders für kleine Gemeinden entworfen wurde, zugrunde gelegt und die Besonderheiten der Gemeinde Schneeberg mit eingearbeitet.

Im Einzelnen betrifft es:

- die Grabarten (ergänzt um die Urnengrabfächer/Urnenstelen)
- die Ruhefristen für Urnengräber (15 Jahre) und Erdbestattungen (25 Jahre)
- den Bestattungsanspruch im Schneeberger Friedhof (einschließlich der Personen, die in Altersheimen lebten und zuvor ihren Wohnsitz in Schneeberg hatten)
- die Pflege und Instandhaltung im Bereich der Urnenstelen
- die Anzahl der Urnenbestattungen in Einzel- oder Doppelgräbern
- die Abfallentsorgung
- die Gehwege zwischen den Gräbern mit einer Breite von mindestens 40 cm bei Neuanlage
- die Geldbußen bei Zuwiderhandlungen zwischen 5 € und 1000 €.

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die neu erarbeitete Friedhofssatzung zur Entscheidung vor.

Daraus ergibt sich nachstehender Satzungsentwurf:

## **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

**vom 06. Februar 2013**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt der Markt Schneeberg (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereiche**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindeeigenen Friedhof in Schneeberg  
den gemeindeeigenen Friedhof in Hambrunn  
den gemeindeeigenen Friedhof in Zittenfelden
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus in Schneeberg  
das gemeindeeigene Leichenhaus in Hambrunn.

#### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

#### **§ 3**

#### **Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, einschließlich der Personen, die in Altersheimen lebten und zuvor ihren Wohnsitz in Schneeberg hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab oder Urnenfach besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### **§ 4**

#### **Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.



## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde oder Behindertenbegleithunde,

b) zu rauchen und zu lärmern,

c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen (Erdaushub ist abzufahren; Grünabfälle können in der vorhandenen Abfallgrube und Plastikabfälle in der Abfalltonne entsorgt werden; eine Zwischenlagerung der Grabeinfassungen ist

nicht erlaubt.)

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbe- reich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammen- hang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsver- waltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 9**

#### **Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach die- ser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsver- waltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### **§ 10**

#### **Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Einzelgrabstätten
  - b) Doppelgrabstätten
  - c) Dreifach-Grabstätten
  - d) Vierfach-Grabstätten
  - e) Urnengrabstätten

f) Urnengrabfächer (Urnenstelen)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert (Reihen mit Nummern). Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten können in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 6 Urnen) erfolgen.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Bei Dreifach- und Vierfach-Grabstätten gilt die Anzahl entsprechend. In Doppelgrabstätten können neben der Erdbestattung zusätzlich Urnenbestattungen (maximal 9 Urnen) erfolgen.

(5) In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Verstorbene; in einem Urnengrabfach (Urnenstele) bis zu zwei Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## § 11

### Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Erdgrabstätten, in Urnengrabstätten oder in einem Urnengrabfach (Urnenstele) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## § 12

### Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge 2,00 m Breite 1,00 m
2. Doppelgräber	
in Schneeberg	Länge 2,00 m Breite 2,00 m
in Hambrunn und Zittenfelden	Länge 2,50 m Breite 2,50 m
3. Dreifach-Gräber	
in Hambrunn	Länge 3,00 m Breite 2,50 m
in Zittenfelden	Länge 2,50 m Breite 3,00 m

4. Vierfach-Gräber  
in Hambrunn  
in Zittenfelden

Länge 4,00 m Breite 2,50 m  
Länge 2,50 m Breite 4,00 m

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 40 cm. Die Wege zwischen den Gräbern sollen in Zukunft einen Mindestabstand von 40 cm erhalten. Bei zukünftiger Neuanlage eines Grabes ist auf diesen Mindestabstand zu achten und gegebenenfalls die Grabeinfassung zu verkürzen.

(3) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m.

### **§ 13**

#### **Rechte an Grabstätten**

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Ist die Ruhefrist abgelaufen, so kann das Grabnutzungsrecht für weitere fünf Jahre verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(5) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### **§ 14**

#### **Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des ver-

storbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## **§ 15**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzu-ebnen.

## **§ 16**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Pflege und Instandhaltung der Urnengrabfächer (Urnestelen)

a) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege im Bereich der Urnengrabfächer (Urnestelen) übernimmt die Gemeinde.

- b) Bei einem Urnenbegräbnis können Blumen, Kränze und Gestecke abgelegt, sowie Kerzen entzündet werden. Diese sind spätestens nach 8 Wochen vom Inhaber des Urnengrabfaches abzuräumen.
- c) In der Folgezeit können Grablichter in einem von der Gemeinde festgelegten Bereich angezündet werden. Blumen können nur in einem von der Gemeinde bezeichneten Feld abgelegt werden.

## **§ 17**

### **Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 3 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 18**

### **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

## **§ 19**

### **Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

## **§ 20**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet wer-

den. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 21**

##### **Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 24 Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) befreien.

## **§ 26 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnengrabfach geschlossen ist. Die Urnen sind während den üblichen Rathausöffnungszeiten, spätestens 2 Stunden vor der Bestattung, der Gemeinde bzw. dem beauftragten Bestattungsinstitut zu übergeben.

## **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.



(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Erdbestattungen wird auf 25 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt 15 Jahre.

### **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 31 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 32 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) Abfälle nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.02.1988 außer Kraft.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Friedhofssatzung (FS). Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.02.1988 außer Kraft.**

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0**

**TOP 805 Erweiterung des Bebauungsplanes "Sommerberg" - Aufstellungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

*(zuletzt Sitzung am 28.11.2012, lfd.Nr. 0774)*

GR Lausberger übernimmt die Leitung für diesen Tagesordnungspunkt auf Grund von persönlicher Beteiligung von Bürgermeister Kuhn gemäß Art. 49 GO.

Der Bebauungsplan "Sommerberg" des Marktes Schneeberg wurde im Jahr 1970 rechtskräftig und im Jahr 1978 ergänzt.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage für Baugrundstücke und der Bauvoranfragen von Burkard Speth und Tilo Röcklein wurde geprüft, inwieweit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sommerberg" im nördlichen bzw. nordwestlichen Bereich erweitert werden kann.

Hierzu lagen verschiedene Planungsvarianten vor, die die Weiterführung der "Bergstraße" mit einem Ringschluss in die "Neudorfer Straße" vorsah.

Nach einer Bedarfsermittlung im März 2012 soll nun die Erweiterung des Geltungsbereiches für den an die Bergstraße angrenzenden Bereich erfolgen. Hierzu wird der bestehende Wendehammer um ca. 115 m versetzt, und die angrenzenden Flächen werden der Bebauung zugeführt.

Auf einer Einlagefläche von 10.598 qm werden die Straße mit Gehsteig und Wendehammer sowie 14 Bauplätze mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 647 qm entstehen.

Die Erschließung ist für die Weiterentwicklung von Schneeberg von großer Bedeutung, da es in letzter Zeit für junge Familien schon schwierig war, geeignete Bauplätze in Schneeberg zu finden. Die Marktgemeinde ist im Besitz von nur einem Baugrundstück.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat Schneeberg beschließt die Erweiterung des Bebauungsplanes "Sommerberg".**

**Die Bauflächen werden als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen und beinhalten folgende Grundstücke der Gemarkung Schneeberg:**

**2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2885, 2886, 2892, 2893, 2894, 2895, 2897, 2898, 2910/1, 2911/1, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2951, 2976/1, 2979, 2980 sowie teilweise: 2864, 2865, 2868, 2869, 2870, 2871, 2873, 2877, 2878, 2900/1, 2900/6, 2939, 2940, 2947, 2948, 2949, 2950, 2955, 2964, 2968, 2969, 2970, 2975, 3852**

**Sie sind wie folgt umgrenzt:**

**im Norden: durch landwirtschaftliche Flächen mit den Fl.Nrn.: 2819, 2820, 2860, 2861, 2876, 2884, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891 und**

Teilflächen der Fl.Nrn.: 2864, 2865, 2869, 2870, 2871, 2873,  
2877, 2878, 2939, 2940  
im Osten und Süden: durch die Bebauung "Sommerberg"  
im Westen: durch die Fl.Nr. 3896 sowie Teilflächen der Fl.Nrn.: 2940, 2946,  
2947, 2948, 2949, 2950, 3852

1. Bürgermeister Kuhn, sowie die Gemeinderäte Ort, Speth und Wöber haben an der Abstimmung gemäß Art. 49 GO nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0

#### TOP 806 Schöffenwahl 2013

##### Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 13.02.2008, lfd.Nr. 0982a)

Im Jahr 2013 findet wieder eine Schöffenwahl statt. Nach § 36 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) i.V.m. der Schöffenbekanntmachung vom 07. November 2012 ist vom Markt Schneeberg bis spätestens 15. Mai 2013 eine Vorschlagsliste mit einer zum Schöffenamt geeigneten Person aufzustellen, die unmittelbar danach öffentlich aufzulegen ist. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte davon abgesehen werden, die mitgeteilte Zahl zu überschreiten. Die Vorschlagsliste ist anschließend bis spätestens 05. Juni 2013 dem Direktor des Amtsgerichts Obernburg a. Main in elektronischer Form zu übersenden.

Die Verwaltung soll durch einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im nächsten Mitteilungsblatt auf die Schöffenwahl 2013 hinweisen und Interessenten bitten, sich im Rathaus zu melden.

##### Zur Kenntnis genommen

#### TOP 807 Wahl der Schöffen für die Jugendgerichte 2013

##### Sachverhalt:

(zuletzt Sitzung am 13.02.2008, lfd.Nr. 0982b)

Gemäß §§ 35 des Jugendgerichtsgesetzes i.V.m. der Jugendschöffenbekanntmachung vom 07. November 2012 (JMBl S. 132 ff) sind für die Jugendschöffengerichte beim Amtsgericht Obernburg am Main und für die Jugendkammern beim Landgericht Aschaffenburg die für die Jahre 2014 bis 2018 benötigten Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen zu wählen. Mit Schreiben vom 28.01.2013 wird der Markt Schneeberg aufgefordert, bis 15. März 2013 dem Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie, mindestens je eine Frau und einen Mann zu benennen, welche die Voraussetzungen zum Jugendschöffen erfüllen und sich auch bereit erklären, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

Zum Amt des Jugendschöffen sollen nur solche Frauen und Männer berufen werden, die im Landkreis wohnen, erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Bei der Auswahl ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z.B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.

Die Verwaltung soll durch einen Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im nächsten Mitteilungsblatt auf die Haupt- und Hilfsjugendschöffenwahl 2013 hinweisen und Interessenten bitten, sich im Rathaus zu melden.

## Zur Kenntnis genommen

### TOP 808 Informationen - Anregungen - Anfragen

#### TOP 808.1 Vermessung der historischen Wiesenwässerung in Schneeberg

##### **Sachverhalt:**

Prof. Siegfried Schenk von der Hochschule für Technik in Stuttgart wird in der Zeit vom 11. bis 22. März 2013 das Wiesental entlang des Saubaches bis zur Mündung in den Marsbach vermessen. Prof. Schenk bittet um Unterstützung und Information der Bevölkerung:

##### Projekt Wiesenwässerung

Vermessung der historischen Wiesenwässerung im Morretal  
(Stadt Buchen, Gemarkungen Buchen, Stürzenhardt und Hettigenbeuern über Zittenfelden, Gemeinde Schneeberg bis zur Mündung der Morre (Saubach) in den Marsbach)

Die Hochschule für Technik Stuttgart, University of Applied Sciences, beabsichtigt im Rahmen von fünf jeweils zweiwöchigen Vermessungsübungen mit sich anschließenden häuslichen CAD- gestützten Auswertungen die Vermessung, Dokumentation und Publikation der obertägig sichtbaren Überreste der historischen Wiesenwässerungsanlagen im Morretal zwischen Buchen und Hettigenbeuern bis über die bayerische Grenze hinaus zur Mündung in den Marsbach bei Amorbach. Nach Aussagen von Zeitzeugen wurden besagte Wiesenwässerungsanlagen zumindest in Teilen noch bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts betrieben. Die zur Vermessung notwendigen Feldarbeiten wurden jeweils in der ersten Hälfte des Monats März sowohl in den Jahren 2009, 2010, 2011 und schließlich 2012 durchgeführt und werden im März 2013 mit einer wohl letzten Messkampagne abgeschlossen.

Die Vermessungsarbeiten werden in direkter Abstimmung mit der sie dabei unterstützenden Stadt Buchen, dem Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart und dem Geopark Bergstraße Odenwald sowie dem Markt Schneeberg vorgenommen.

So waren die Studierenden erstmals im Jahr 2009 konkret in dem Zeitraum vom 2. März – 13. März im Wiesengelände mit angrenzendem Waldbereich zwischen der Straße „Am Schrankenberg“ in Buchen und dem „Stürzenhardter Brückle“ tätig. Dabei wurden bzw. werden auch die Wiesentäler entlang des Hollerbachs, vom Hollersee ausgehend, sowie die des Steinbächleins, von der Unterneudorfer Mühle aus, in die topographischen Vermessungsarbeiten einbezogen. Bei den Arbeiten werden modernste Messsysteme wie z.B. GNSS-GPS und GLONASS sowie elektronische Tachymeter zum Einsatz gebracht.

An der diesjährigen Messkampagne 2013 werden ca. 35 Studierende des Studiengangs Vermessung und Geoinformatik mitsamt Betreuungspersonal teilnehmen. Auch die diesjährige Messkampagne wird im Rahmen des Fächermoduls „Integriertes Vermessungsprojekt (IVP)“ durchgeführt.

Die Leitung der Vermessungsarbeiten liegt in den Händen von Prof. Dipl.-Ing. Siegfried Schenk und Prof. Dr.-Ing. Paul Rawiel.

Für die Unterbringung und Verpflegung konnte die Jugendherberge Walldürn gewonnen werden.

Für die im Zuge der Projektbearbeitung notwendigen vier Mess- und Auswertekampagnen fallen Kosten in Höhe von insgesamt ca. 40.000 € an, die als Aufwand für die Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten kalkuliert sind. Somit ergeben sich allein für die Kampagne 2013 zwischen Zittenfelden und Schneeberg geschätzte Kosten von ca. 8.000 €.

Im Rahmen der Auswertearbeiten wird ein Digitales Geländemodell (DGM) erstellt, welches die Grundlage bildet für anschließend abzuleitende Planunterlagen im Maßstab 1:500 und später 1:1000. Zur Beschreibung der Überreste von Wehranlagen ist auch an die Fertigung von großmaßstäbigeren Detailplänen gedacht.

Auf der Grundlage dieses Planwerkes sollen ggf. im Rahmen von sich anschließenden Bachelorabschlussarbeiten für die Transport- und Wässerungsgräben u.a. Profile erzeugt werden, um daraus Längsneigungen abzuleiten und um möglicherweise eine Antwort auf die Frage nach einer etwaigen Vernetzung der Wässerungssysteme des Morretals und des Saubachtals mit denen der Seitentäler zu geben.

In einem weiteren Schritt ist an die Erstellung eines Geoinformationssystems (GIS) „Hangwiesenwässerung Morre-Saubachtal“ gedacht. In einem solchen GIS können dann sowohl die neu gefertigten 3-dimensionalen Pläne als auch der als Ergebnis der Katasterurvermessung im Jahre 1875 im Maßstab 1:10.000 gefertigte Gemarkungsübersichtsplan sowie die früheren Eigentumsverhältnisse einschließlich der Flurstücksgrenzen des Liegenschaftskatasters beliebig kombiniert dargestellt werden. Schließlich sollen Fotos von besonders erwähnenswerten Bauteilen bzw. Überresten solcher Grabenfassungen, Wehre, Stellsteine, ... durch Verlinkung mit dem digitalen Datenbestand die Anschaulichkeit des GIS-Systems unterstützen. Für die Stadt Buchen und die Gemeinde Schneeberg ergäbe sich auf der Grundlage dieser so gewonnenen Unterlagen auch die Möglichkeit der Erstellung von Wanderwegeschautafeln, z.B. unter dem Thema „Technikgeschichte im Geopark Bergstraße-Odenwald“. Außerdem ist die Rekonstruktion einer dieser Hangwiesenwässerungsanlagen geplant.

1. Bgm. Kuhn berichtet, dass Professor Schenk zugesagt hat, beim Feldgeschworenentag, der in diesem Jahr in Schneeberg stattfindet, einen Vortrag zu halten.

#### **TOP 808.2 Optimierung der Schulbusfahrten**

##### **Sachverhalt:**

GR Lausberger spricht nochmals seine Anregung auf Zusammenlegung von Schulbusfahrten an. Er findet es schade, dass man da nicht einmal ernsthaft drangeht.

GR Loster sagt, dass der Schulverband Amorbach bereits vor Ferienende die Verträge für die Schülerbeförderung für das nächste Schuljahr abschließen muss, damit die Schüler befördert werden.

1. Bgm. Kuhn meint, dass der Bürgermeister von Kirchzell sicherlich darauf geachtet hat, dass die Buskosten nicht unnötig hoch sind.

#### **TOP 808.3 Bürgerfragestunde**

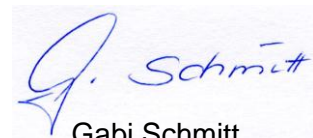
##### **Sachverhalt:**

→ entfällt, da keine Fragen gestellt wurden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Erich Kuhn um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.



Erich Kuhn  
1. Bürgermeister



Gabi Schmitt  
Schriftführer/in